

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe März 2019

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Für Ihr Vertrauen in Helvetia Versicherungen danken wir Ihnen.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	3
Weitere Vertragsbestimmungen	5
Allgemeines	5
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
Obliegenheiten im Schadenfall	7
Leistungen im Schadenfall	8
Kürzung der Entschädigung	15
Rückgriff auf Versicherte	16
Gerichtsstand	16
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	17

Kundeninformation

1	Vertragspartner	Vertragspartner sind Für die Schadenversicherung: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen Für die Rechtsschutzversicherung: Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.
3	Pflichten bei Vertragsabschluss	Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.
4	Gefahrserhöhung und -minderung	Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte. Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
5	Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.
6	Vorbehaltlose Annahme	Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.
7	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Davon ausgenommen ist die Versicherung gegen Erdbeben und Vulkanausbruch, welche von beiden Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden kann, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

8 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesen Fällen besteht kein Kündigungsrecht .
	Wird der gesetzliche Prämiensatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämiensatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.
9 Datenschutz	Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.
a) Inhaberin der Datensammlung	Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen. Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.
b) Datenbearbeitung	Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
c) Art der Datensammlung	Die Daten umfassen die an Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieneingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).
d) Zweck der Datensammlung	Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämienforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
e) Aufbewahrung der Daten	Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden.
f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung	Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.
g) Zentrale Informationssysteme	Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem CarClaimsInfo angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLSInfo angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
10 Prämienzahlung	<p>Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.</p> <p>Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.</p>	■	■	■	■	■	■	■
11 Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn</p> <p>a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;</p> <p>b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.</p>	■	■	■	■	■	■	■
12 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	<p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.</p>	■	■	■	■	■	■	■
13 Kündigung im Schadenfall	<p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch</p> <p>a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;</p> <p>b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 90 Tage nach Eintreffen der Kündigung oder früher auf Verlangen des Versicherungsnehmers.</p>	■	■	■	■	■	■	■
14 Handänderung	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p>		■				■	■
15 Konkurs	<p>Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.</p> <p>Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.</p>		■				■	■
16 Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel	<p>Die Versicherung gilt in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Helvetia ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.</p>	■	■	■	■	■		

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
17 Mitversicherung	<p>Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer.</p> <p>Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt.</p>	■	■	■	■	■	■	■
18 Automatische Summenanpassung	<p>Die Versicherungssumme für Hausrat wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. September festgesetzte Indexstand des Bundesamtes für Statistik.</p> <p>Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:</p> <p>a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April.</p> <p>b) In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.</p>		■				■	

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

19 Sorgfalt	<p>Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.</p> <p>Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	■	■	■	■	■	■	■
20 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen	Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte), sind im abgeschlossenen Fahrzeug so aufzubewahren, dass sie von aussen nicht sichtbar sind.		■					
21 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.		■				■	
22 Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinations-schlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.		■					
23 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA) beachtet werden.						■	

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
24 Beizug eines Bauingenieurs	Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.						■	
25 Abklärungen vor Baubeginn	Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.						■	
26 Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.			■				■
27 Umweltbeeinträchtigungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.			■				■
28 Wartung	Garantieverlängerung: Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller der versicherten Geräte zu informieren und diese zu beachten.		■					

Obliegenheiten im Schadenfall

29 Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■	■	■
30 Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert Helvetia unverzüglich: <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; ■ sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird; ■ wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; ■ wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. 	■	■	■	■	■	■	■
31 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Versicherte ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles der Coop Rechtsschutz AG sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung kann die Coop Rechtsschutz AG die Leistungen verweigern.					■		

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
32 Unterstützungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■	■	■
33 Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■	■
34 Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen.	■	■	■	■	■	■	■
35 Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls. Garantieverlängerung: Die versicherte Person hat alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Kaufbelege und Nachweise vorzulegen, insbesondere Belege über Alter und Wert des vom Schadenfall betroffenen Gerätes.	■	■	■	■	■	■	■
36 Ansprüche Dritter	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.			■				■
37 Besonderheiten bei der Assistanceversicherung	a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen; b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.				■			
38 Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.			■				■
Leistungen im Schadenfall								
39 Komplementärschaden	Eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.		■				■	
40 Fälligkeit der Entschädigung	Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.	■	■	■	■	■	■	■
41 Verjährung und Verwirkung	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.	■	■	■	■	■	■	■

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
42 Ersatzwert ist								
bei Tieren	der Marktpreis.		■					
bei Hausrat	der Neuwert.		■					
bei Geräten mit Garantieverlängerung								
■ im Teilschadenfall	Reparatur inkl. Material- und Nebenkosten, Fahrkosten bei Vor-Ort-Service sowie allfällige Ein- und Ausbaukosten im üblichen Umfang bei Einsatz von Technikern am versicherten Standort. Bei mobilen Geräten werden allfällige Rücksendekosten von Helvetia übernommen.		■					
■ im Totalschadenfall	der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes. Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Betriebsmonaten): 24–36 Monate: 70% des ursprünglichen Kaufpreises 37–48 Monate: 50% des ursprünglichen Kaufpreises 49–60 Monate: 30% des ursprünglichen Kaufpreises Ein Totalschadenfall liegt auch vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über.		■					
bei Mobilheimen	der Neuwert.						■	
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.		■				■	
bei selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen	der Zeitwert.		■					
bei Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik, der -infrastruktur infolge von Kollisions-/Betriebschäden und Schäden als Folge von Fehlmanipulationen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.						■	
bei Erdwärmesonden	bis zum vollendeten 29. Betriebsjahr der Anlage der Neuwert; ab dem 30. Betriebsjahr der Anlage der Zeitwert.						■	
bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen								
■ die nicht innert zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.						■	
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadensfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.						■	
■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.						■	
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.						■	

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
43 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder Erdregistern unter Bodenplatten	<p>Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.</p>						■	
44 Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.		■				■	
45 Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.		■	■			■	■
46 Definition Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.		■					
47 Definition Verkehrswert	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.						■	
48 Definition Abbruchwert	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.						■	
49 Reparaturen	Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.		■				■	
50 Verzicht Wartefrist	In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z.B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.					■		
51 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.					■		
52 Freie Anwaltswahl	Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.					■		
53 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).</p> <p>Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch Coop Rechtsschutz AG.</p>					■		

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
54 Berechnung der Entschädigung	<p>Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.</p> <p>Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.</p> <p>Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.</p> <p>Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.</p>		■				■	
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.		■				■	
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.						■	
bei Stockwerkeigentum	<p>versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.</p> <p>Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.</p> <p>Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.</p> <p>Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab. Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.</p>		■				■	
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind</p> <p>a) eine Erhöhung des Zeitwertes;</p> <p>b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten;</p> <p>c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer;</p> <p>in Abzug zu bringen.</p>						■	
bei Kosten	die tatsächlich angefallenen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■	■	■	■	■	■	■
bei Bestattungskosten	die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen.				■			

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
bei Mehrkosten	Schadenminderungsmaßnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.						■	
Bodenerträge bei der Gebäudeumgebung	bei Bodenerträgen ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse, massgebend. Obstbäume werden nach dem Ertragswert über fünf Jahre entschädigt.		■				■	
bei Mieterträgen	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparte Kosten.						■	
bei der Gebäudeumgebung	bei beschädigten, vormalig gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Aufschulware gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Minderwerte wegen Bepflanzung mit Aufschulware gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.		■				■	
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung beziehungsweise die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.						■	
bei Erdwärmesonden	ab dem 30. Betriebsjahr der Anlage wird pro Jahr eine Amortisation von 4% berücksichtigt, ansonsten findet keine Amortisation statt.						■	
55 Leistungsbegrenzung	Soweit im Vertrag Leistungsbegrenzungen vorgesehen sind, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■		■		■	
56 Leistungen von Helvetia	Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.			■				■
57 Sachverständigenverfahren	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.		■				■	
58 Expertisekosten	Ist im Rahmen eines versicherten Ereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage oder Eruierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.			■				■

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
59 Schiedsgericht	<p>Helvetia anerkennt zivile Schiedsgerichtsurteile, sofern sie nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der Zürcher Handelskammer gefällt werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich mitzuteilen und ihr die Mitwirkung im Schiedsverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Kann die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes, Paris oder der Zürcher Handelskammer, nicht zugrundegelegt werden, muss das Schiedsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:</p> <p>a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern;</p> <p>b) Das Schiedsgericht hat nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das anwendbare materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung bestimmt bzw. bestimmbar sein;</p> <p>c) Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und hat in seiner Begründung die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben. (Schiedsverfahren).</p>			■				■
60 Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.			■				■
61 Versicherungssumme	<p>Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.</p>							■
62 Schadenbehandlung	Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.			■				■
63 Prozess- und Parteienentschädigungen	Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an Coop Rechtsschutz AG abzutreten.			■		■		■
64 Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung.			■				■

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
65 Strafverfahren	<p>Helvetia behält sich das Recht vor, in einem durch die zuständige Behörde ausgelösten Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.</p> <p>a) Zur Vertretung der versicherten Person vor Gericht und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden.</p> <p>c) Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>			■				■
66 Kostenvorschüsse	Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.				■			
67 Regress- und Ausgleichsansprüche/bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.				■			
68 Ansprüche gegenüber Dritten	Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.				■			
69 Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.	■			■			

Kürzung der Entschädigung

		SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
70 Selbstbehalt	<p>Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.</p> <p>Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.</p> <p>Dagegen wird der Selbstbehalt in der Elementarschadenversicherung in jedem Fall für Hausrat und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.</p> <p>Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p> <p>In der Privathaftpflicht wird der vertragliche Selbstbehalt bei Mieterschäden bei einem Wohnungsauszug nur einmal von der Entschädigung abgezogen.</p>	■	■	■	■	■	■	■
71 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■	■
72 Versehen	Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit unverschuldet, aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes.	■	■	■	■	■	■	■
73 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Hausrat je CHF 1 Mia. übersteigen.		■				■	
74 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Hausratversicherung	Kürzungen oder Ablehnungen wegen Obliegenheitsverletzung, Grobfahrlässigkeit, Unterversicherung, unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall und Versicherung zum Abbruchwert, sowie mangels Prämienzahlung werden durch diesen Vertrag nicht kompensiert. Ein Minderwert bei rein optischen Schäden wird durch diesen Vertrag nicht kompensiert.		■				■	
75 Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10% der Versicherungssumme, maximal CHF 100'000 nicht übersteigt.</p> <p>Helvetia hat bei Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung das Recht, die entgangene Prämie mit der Entschädigung zu verrechnen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Helvetia innert 6 Monaten nach Abschluss des Versicherungsjahres die effektive Versicherungssumme für das neue Versicherungsjahr zu melden. Trifft diese jährliche Meldung nicht ein, entfällt der Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall.</p>		■				■	

SL = Serviceleistungen HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

Rückgriff auf Versicherte

76 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

SL	HR	PH	AS	RS	GS	GH
		■				■

Gerichtsstand

77 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.

■	■	■	■		■	■
				■		

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

78 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	<p>Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);f) die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG);g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);h) die Verjährung (Art. 38 VersVG);i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG);j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebenversicherungen (Art. 65 VersVG);k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebenversicherung (Art. 71 VersVG).
79 Gerichtsstand	<p>Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.</p>
80 Niederlassung	<p>Versicherer ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St. Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9490 Vaduz, Aeulestrasse 60. Versicherer für die Rechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.</p>
81 Aufsichtsbehörde	<p>Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.</p>
82 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen	<p>Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).■ Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. <p>Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).</p>

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe März 2019

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	3
Feuer	3
Elementar	4
Diebstahl	4
Flüssigkeiten und Gas	4
Glasbruch	6
Erdbeben und Vulkanausbruch	7
Besondere Wertgegenstände	8
Hausrat all risks	9
Garantieverlängerung	9
Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	10
Krankenversicherung für Hunde und Katzen	11
Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde	11
Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	12
Privathaftpflichtversicherung	14
Basisversicherung	14
Wunschhaftung	23
Zusatzversicherung	26
Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	28
Begriffserklärungen	30

Hausratversicherung

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>			<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind: ■ Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat; ■ Aufbruch von Bienen- und Gartenhäusern. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet; D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisssdiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl; D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu; einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl. D4</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser, das aus Kühlanlagen oder -geräten ausgeflossen ist; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Versicherungsort</p>	<p>Auswärts</p>	<p>Unterversicherung</p>				
<p>A1 Hausrat</p>				<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>
<p>A2 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten</p>							
<p>A2.1 Notwendige Folgekosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A2.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	
<p>A2.3 Schlossänderungskosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police, bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung CHF 1'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A2.4 Schadenverhütungskosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	
<p>A3 Geldwerte</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	
<p>A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	

Versichert sind	Versicherungsort Auswärts Unterversicherung	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■ ■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) bei Diebstahl aus einem Kassenschrank von über 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor, ansonsten 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat). Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)
	■ ■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A6 Gebäudeumgebung	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A7 Bienen- und Gartenhaus					
A7.1 Bienenhaus, Gartenhaus	■ ■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7.2 Mobiliar Bienenhaus, Gartenhaus	■ ■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7.3 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■ ■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
A8 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör; A9 Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör; A10 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen; A11 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; A12 Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter; A13 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung oder Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen; A14 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen; A15 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; A16 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; A17 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; A18 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; A19 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für: ■ Hausrat mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.; A20 Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten; A21 Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen; A22 Nicht unter den Begriff Folgekosten fallen: ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.	B7 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung; B8 Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen; B9 Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden); B10 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.	C8 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund; C9 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; C10 Schneerutsch von Dächern; C11 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache; C12 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm; C13 Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenerträgen und Blumen; C14 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.	D5 Schäden durch Verlieren oder Verlegen; D6 Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten; D7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben; D8 Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden; D9 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; D10 Dauerhafte Übernachtungen bei Familienangehörigen, Lebenspartnern oder anderen Wohngemeinschaften.	E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung; E8 Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen; E9 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten; E10 Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen. Davon ausgenommen sind Frostschäden; E11 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost; E12 Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme; E13 Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion; E14 Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas; E15 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Hausratversicherung

Versichert sind		Glasbruch	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		<p>F1 Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat; F2 Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			
	Versicherungsort Auswärts Unterversicherung		
A23 Gebäudeverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police
A24 Mobiliarverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police
A25 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■		20% der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A26 Bienenhaus, Gartenhaus			
A26.1 Folgekosten und Schadenverhütungskosten	■		CHF 5'000
A26.2 Verglasungen	■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind		Glasbruch	
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>		<p>F3 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen; F4 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; F5 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen; F6 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen; F7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; F8 Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.</p>	

Versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von G1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden; G2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			
	Versicherungsort Auswärts Unterversicherung		
A27 Hausrat	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Police
A28 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police
A29 Geldwerte	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.
A30 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000
A31 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A32 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung: Nicht über die Stockwerkeigentümergeinschaft versicherte selbstbewohnte Eigentumswohnungen	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>		<p>G3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst; G4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p>	

Hausratversicherung

Versichert sind	Besondere Wertgegenstände	Hausrat all risks	Garantieverlängerung
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>H1 unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung;</p> <p>H2 Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen;</p> <p>H3 Einfacher Diebstahl auswärts;</p> <p>H4 Einbruch und Beraubung in Ergänzung zu A5.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>Versichert sind besondere Wertgegenstände, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern</p> <p>H5 der Einzelwert CHF 20'000 nicht übersteigt. Massgebend ist der Wert, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.</p>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>I1 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen;</p> <p>I2 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>I3 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;</p> <p>I4 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden, ohne Abzug eines Selbstbehaltes.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>I5 Hausrat, der sich in den in der Police aufgeführten Versicherungs-orten befindet (sofern Hausrat all risks bei den jeweiligen Versicherungs-orten eingeschlossen wurde) und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der in der Police aufgeführten Wohnräumlichkeiten befindet;</p> <p>I6 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung: Nicht über die Stockwerkeigentümergeinschaft versicherte selbstbewohnte Eigentumswohnungen.</p>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>J1 Bei plötzlichem und unvorhergesehenem Verlust der Funktionstätigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkaufsgarantie). Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>J2 Alle zum Haushalt der versicherten Personen gehörenden elektronischen und elektrischen Geräte mit einem Mindestwert von CHF 300. Im Schadenfall ist die maximale Leistung auf CHF 5'000 beschränkt. Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Für stationäre Geräte beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den in der Police aufgeführten Versicherungsort;</p> <p>J3 Die versicherten Geräte</p> <ul style="list-style-type: none">■ müssen sich im Eigentum der versicherten Personen befinden;■ müssen mehrheitlich zum privaten Zwecke genutzt werden;■ müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein;■ dürfen nicht älter als 60 Monate (Beginn Kaufdatum) sein.
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			

Nicht versichert sind	Besondere Wertgegenstände	Hausrat all risks	Garantieverlängerung
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>H6 Schäden, die gemäss B, C und E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>H7 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind;</p> <p>H8 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;</p> <p>H9 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb;</p> <p>H10 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;</p> <p>H11 Allmählich entstehende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren;</p> <p>H12 Schäden durch Ungeziefer;</p> <p>H13 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;</p> <p>H14 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;</p> <p>H15 Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;</p> <p>H16 Liegenlassen und Verlegen.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>H17 Schäden an Musterkollektionen;</p> <p>H18 Diebstähle von Schmucksachen und Schmuckuhren aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;</p> <p>H19 Schäden nur an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Bild- und Tonträgern aller Art;</p> <p>H20 Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial.</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>I7 Schäden, die gemäss B bis E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind sowie Schäden an Mobiliarverglasung;</p> <p>I8 Schäden infolge einer behördlichen Verfügung, Konfiskationen oder Streik;</p> <p>I9 Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;</p> <p>I10 Schäden infolge von wettkampfmässiger Benützung von Sportgeräten;</p> <p>I11 Schäden durch Liegenlassen oder Verlegen;</p> <p>I12 Schäden infolge von Computerviren;</p> <p>I13 Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer;</p> <p>I14 Schäden durch Verunreinigung und Beschädigung (durch Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;</p> <p>I15 Schäden aufgrund von normaler Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. und durch bestimmungsgemässen Gebrauch;</p> <p>I16 Kratz- und Lackschäden;</p> <p>I18 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;</p> <p>I19 Die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt I3.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>I20 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>I21 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>I22 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armbanduhren, Taschenuhren und Briefmarken;</p> <p>I23 Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen;</p> <p>I24 Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern und Prothesen;</p> <p>I25 Haustiere;</p> <p>I26 Modellfluggeräte und Drohnen:</p> <ol style="list-style-type: none">der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert;selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert; <p>I27 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>J4 Schäden und Mängel, die unter die gesetzliche Garantieleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;</p> <p>J5 Schäden und Mängel, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;</p> <p>J6 Montagefehler, die auf die Arbeit durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;</p> <p>J7 Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;</p> <p>J8 Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;</p> <p>J9 Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;</p> <p>J10 Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;</p> <p>J11 Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;</p> <p>J12 Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der versicherten Geräte haben, sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>J13 Geräte der Haustechnik, die üblicherweise zum Gebäude gehören und mit dem Gebäude versichert sind.</p> <p>Beginn und Dauer der Versicherung</p> <p>J14 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Garantieleistung von 2 Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes und endet 5 Jahre nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes.</p>

Versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>K1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>K2 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>K3 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>K4 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>K5 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>K6 Spitalaufenthalte;</p> <p>K7 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>K8 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>L1 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>L2 Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden;</p> <p>L3 Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt;</p> <p>L4 Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>L5 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>L6 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>L7 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>L8 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>L9 Spitalaufenthalte;</p> <p>L10 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>L11 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen</p> <p>N1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung;</p> <p>N2 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>N3 Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;</p> <p>N4 Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>N5 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen;</p> <p>N6 Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden;</p> <p>N7 Labor- und Röntgenuntersuchungen;</p> <p>N8 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>N9 Notwendige Einschläferungen.</p> <p>Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80% der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.</p>

Nicht versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere; Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>M1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können;</p> <p>M2 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;</p> <p>M3 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen;</p> <p>M4 Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres;</p>	<p>M5 Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten;</p> <p>M6 Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf und deren Folgen;</p> <p>M7 Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckenden Krankheiten falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat;</p> <p>M8 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für die obligatorischen oder fakultativen Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>M9 Tierkremation.</p>	<p>N10 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert;</p> <p>N11 Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>N12 Kosten für Transport, Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;</p> <p>N13 Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration, Sterilisation;</p> <p>N14 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen der Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags;</p> <p>N15 Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr;</p> <p>N16 Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Trabrennsport, Militarywettkämpfen und Fahrwettbewerben.</p>

Hausratversicherung

Versichert sind	Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	Versicherungsort Auswärts	
O1 Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime): a) unautorisierter Zugriff; b) DDoS-Attacken.	■ ■	CHF 5'000
O2 Kosten für die Löschung/Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte (Cyber-Mobbing)	■ ■	CHF 5'000
O3 Identitätsmissbrauch	■ ■	CHF 5'000
O4 Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrecht durch Dritte	■ ■	CHF 5'000
O5 Online-Banking/Kreditkartenmissbrauch (Phishing, Hacking, Skimming)	■ ■	CHF 5'000
O6 Kaufschutz Vermögensschäden infolge eines Online-Kaufs	■ ■	CHF 2'000 (ohne Abzug eines Selbstbehaltes)

Nicht versichert sind	Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	
	O7 Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten; O8 Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur; O9 Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen; O10 Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Providern) anfallen; O11 Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag gedeckt sind.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.2	Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:					
A33.2.1	Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleiben A33.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A33.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A33.2.3.1	Versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschrieben sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A33.2.3.2	Haftpflichtschäden bei fehlender Versicherung: Versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A33.3	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken sowie Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.4	Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A33.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.5	Eigentümer von unbebauten Grundstücken , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.6	Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und MwSt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen; b) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub); c) für Schäden, sofern die Bausumme CHF 200'000 übersteigt; d) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.7	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.8	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.9 Urteilsunfähige oder verbeiständete Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und verbeiständete Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.10 Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen, die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten und Antiquitäten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente und Pläne; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt A33.24; d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.
A33.11 Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, House-sitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confisiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt A33.24; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; c) für Schäden an anvertrauten, geleasteten und gemieteten Sachen; d) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; f) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; g) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; h) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; i) aus Umweltbeeinträchtigungen.
A33.12 Halter von Tieren, wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.
A33.13 Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal, für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; b) für Schäden von selbständigen Berufsleuten und von ihnen angestellten oder beauftragten Personen.
A33.14 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports; c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A33.15 Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger; vorbehalten bleibt A35.4.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.16	Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.
A33.17	Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadeneignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A35.1; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
A33.18	Schäden an fremden Motorfahrzeugen: Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		In Ergänzung zu A33.17 b) bis h) a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schaden an Trikes und Quads.
A33.19	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
A33.20	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahzeugähnlichen Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
A33.21	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahzeugähnlichen Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.22 Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten; e) für Schäden, die durch private Abfallanlagen entstanden sind. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) für Schäden, die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
A33.23 Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A33.24 Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder andere Schliesssysteme (Badges): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Zutrittsysteme (Badge) und dergleichen.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34 Wunschhaftung					
Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Versichert sind Ansprüche Dritter, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:					In Ergänzung zu A36 bis A51 a) im Zusammenhang mit Selbsthalten und Franchisen; b) auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung; c) Aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden; e) im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); f) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; g) aus Schäden mit Strafcharakter; h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); i) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); k) aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; l) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A34.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A34.2	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkindern verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A34.3	Versichert sind Ansprüche gegen Betreuer/-innen von Tages-, Pflege- und Ferienkindern für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei ihnen aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.3.1	Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.4	Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder verbeiständeten Kindern oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.5	Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports; c) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; d) für Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A34.6	Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.6.1	Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.7	Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A34.8	Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL	EU/EFTA	Andere				
A35 Zusatzversicherung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:							
A35.1 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benutzung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeugversicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeugversicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.							a) aus Schäden an Fahrzeugen, die von versicherten, in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden; b) aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind; c) für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; e) für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; f) für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; g) für Schäden, wenn für das benützte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Kaskoversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; h) für Minderwert; i) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug; j) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit).
A35.1.1 Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 		
A35.1.2 Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 		
A35.1.3 Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500 ■ Selbstbehalt gemäss Police 		
A35.2 Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen: Versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff nimmt.				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Tätigkeit als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer oder als Bergführer; vorbehalten bleibt A35.3.
A35.2.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Mitreisende und Schüler während Schulreisen, Klassenlagern und Ausflügen.					<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme CHF 50'000 ■ Selbstbehalt gemäss Police 		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A35.3 Ski- und Sportlehrer, Bergführer: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die selbstständige berufliche Tätigkeit als Ski-, Sportlehrer und Bergführer, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt.				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden in Zusammenhang mit Wagnissport- und Abenteueraktivitäten.
A35.3.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Teilnehmende und Schüler während den Ausflügen.					<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme CHF 50'000 ■ Selbstbehalt gemäss Police 		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; b) für Schäden im Zusammenhang mit Wettkämpfen.
A35.4 Jäger: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).				<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police ■ Selbstbehalt gemäss Police 		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung oder aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz; c) für Wild- und Flurschäden; d) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL	EU/EFTA	Andere				
A35.5 Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.	■	■	■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben; b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.
A35.6 Halter und Benutzer von nicht bewilligungspflichtigen Modellluftfahrzeugen und Drohnen (nachfolgend Fluggeräte genannt): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Halter und Benutzer von Fluggeräten über 500 Gramm bis maximal 30 kg.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	In Ergänzung zu Ziffer A40 und A33.14 b a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten oder dem Konsum von Drogen stehen; b) für Schäden durch Fluggeräte, welche der Bewilligungspflicht des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) unterstehen; c) für Schäden durch Fluggeräte über 30 kg; d) für Schäden, die durch den Betrieb im kontrollierten Flugraum (z.B. Flughafenzonen) entstehen; e) für Schäden, die durch direkte Überflüge von Menschenmassen (z.B. Zuschauer bei Events, usw.) entstehen; f) für Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen und Schneefall; g) für Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland.
A35.7 Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	■	■	■			Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Schäden infolge Nutzung von pornographischer Inhalten; b) für Schäden infolge von wissentlichen Aktivitäten durch eine versicherte Person, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen; c) für Schäden als Folge von Domain-Name-Grabbing.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- S1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- S2** Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden eintreten könnte.
- S3** Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- S4** Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende S3 Abs. 1 sinngemäss.
- S5** Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- S6** Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von S5 besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- S7** Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von S5 und S6.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotop und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Auswärts	<p>a) Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Folgekosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung.</p> <p>b) Handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunst- und Sammlungsobjekte (z.B. Gemälde, Grafiken, Fotografien, Skulpturen), Antiquitäten und Designobjekte (inklusive Möbelstücke), Porzellan (z.B. handgefertigte Figuren) sind nur am in der Police bezeichneten Standort versichert.</p>
Besondere Wertgegenstände	<ul style="list-style-type: none">Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (bei Gold ab 14 Karat/ 585 Feingehalt), Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen;Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen und Waffen;Designerware: Gegenstände, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird;Optikwaren.
BKP 2	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im BKP 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Cyber-Mobbing	Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremden Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu betätigen.
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internetadresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
DDoS-Attacken	<p>Denial of Service (DOS; engl. für «Verweigerung des Dienstes») bezeichnet in der Informationstechnik die Nichtverfügbarkeit eines Internetdienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte. Obwohl es verschiedene Gründe für die Nichtverfügbarkeit geben kann, ist die häufigste Art die Folge einer Überbelastung des Datennetzes. Dies kann durch unbeabsichtigte Überlastungen verursacht werden, oder durch einen konzentrierten Angriff auf die Server oder sonstige Komponenten des Datennetzes.</p> <p>Im Falle einer durch eine Unmenge von Anfragen verursachten Datenblockade infolge einer böswilligen Absicht spricht man von einer durch Vielanfragen verbreiteten Verweigerung des Dienstes (engl. Distributed Denial of Service; DDoS).</p>
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A5) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.

Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Folgekosten	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen.
Gebäudeumgebung	<p>a) Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen;</p> <p>b) Private Gartenanlage im Eigentum der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.</p>
Gebäudeverglasung	<p>Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie:</p> <p>a) Notverglasungen;</p> <p>b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;</p> <p>c) Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets;</p> <p>d) Kochflächen aus Glaskeramik;</p> <p>e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen);</p> <p>f) Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf dem selben Grundstück wie das Gebäude befinden sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen;</p> <p>g) Reparatur von Badewannen und Duschtassen;</p> <p>h) Verglasungen in der Gebäudeumgebung.</p> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere <ul style="list-style-type: none">als Vorräte, Barren oder Handelswaren;als Gold-, Silber- und Platinmetalle;als ungefasste Edelsteine und Perlen, Münzen und Medaillen.
Gelegentliche Fahrten	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 6 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hacking	Unautorisierter Zugang zu einem Informatiksystem.
Hausrat	<p>a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.</p> <p>b) Zum Hausrat gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none">Ausweise, geleaster oder gemieteter Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge;Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind;von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Identitätsmissbrauch	Entwendung und missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten durch kriminelle Dritte, um sich finanziell zu bereichern oder das Opfer gezielt zu schädigen.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Kaufschutz	<p>Unter dem Kaufschutz werden alle Kosten verstanden, die aus einer Nicht- oder Falschlieferrung einer Online-Bestellung entstehen können.</p> <p>Gedeckt sind insbesondere:</p> <p>a) der Wert des Objekts zum Bestellzeitpunkt bei einer Nicht-Lieferung;</p> <p>b) die Kosten zur Beseitigung einer Falsch-Lieferung (Rücksendekosten).</p>

Leicht-Motorfahrräder	Gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leicht-Motorfahrräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: <ul style="list-style-type: none"> a) einplätzig sind; b) speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind; c) aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrradkombination bestehen, oder d) speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Mobiliarverglasung	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Online-Banking/ Kreditkartenmissbrauch	Missbräuchliche Verwendung von auf den Versicherungsnehmer lautende Kreditkarten mit Zahlfunktion bei Finanzinstituten oder Kartenherausgebern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im grenznahen Gebiet (Luftlinie 50 km): <ul style="list-style-type: none"> a) bei widerrechtlichem Abhebungen an manipulierten Geldausgabeautomaten; b) bei widerrechtlichem Bezahlvorgängen an manipulierten Zahlterminals; c) bei bargeldlosem Zahlungsverkehr mit Mobiltelefonen und Tablets.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten E-Mails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Tierarzt	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörigen Installationen.

Unterversicherung	Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherungsort	Die in der Police aufgeführten Orte, wo der Versicherungsschutz gilt.
Versicherte Personen PH	Für die Privathaftpflichtversicherung gilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. b) Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd im gleichen Haushalt wohnenden Personen.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software	Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträgern in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen. Als Wiederherstellung gilt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern; b) Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware); c) Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen); d) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Software; e) Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

Besondere Bedingungen

Wenn entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen wurde:

Besondere Bedingungen für Hausratversicherung

Motor- und Elektromotorfahräder

Versichert sind Motor- und Elektromotorfahräder (gemäss Art. 18 lit. a VTS) gegen Diebstahl und Beraubung, unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen sowie Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.

Ausgeschlossen sind:

- Abnutzungsschäden, Materialermüdung, Schäden infolge mangelhafter Ölung oder Schmierung sowie Schäden, die durch Werk- oder Liefergarantie zu übernehmen sind;
- Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallys, Downhill-Races und ähnlichen Wettkämpfen;
- Schäden, die dadurch entstehen, wenn das versicherte Motorfahrzeug durch Dritte repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt wird.

Hinweise zum Datenschutz bei Helvetia.

Beilage für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen.

Ausgabe Mai 2018.

1 Vorbemerkung

Die Verarbeitung von Informationen und Daten – speziell von personenbezogenen Daten – ist Vertrauenssache. Ihr Vertrauen ist Helvetia ein wichtiges Anliegen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, muss für Ihre Daten der bestmögliche Schutz gewährleistet werden.

Sämtliche Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet, d.h. im Besonderen erhoben, gespeichert, verwendet, bereitgestellt oder gelöscht.

Unter dem Begriff personenbezogene Daten (im Folgenden «Personendaten» oder «Daten») werden sämtliche Informationen verstanden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.).

2 Anwendungsbereich dieser Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise sind auf die Verarbeitungen von Personendaten durch die folgenden Unternehmen im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung anwendbar:

- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9000 St.Gallen
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban Anlage 26, 4052 Basel
- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, 9490 Vaduz (zusammen im Folgenden «Helvetia»)

3 Verarbeitungszwecke

Die Verarbeitung Ihrer Personendaten ist für eine auf Sie ausgerichtete Versicherungs-, Vorsorge- und/oder Finanzberatung unverzichtbar. Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Ihre Daten werden dabei immer nur zu dem Zweck verwendet, der z.B. bei der Erhebung angegeben wurde, für den Sie eingewilligt haben, der aus den Umständen ersichtlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist.

Helvetia verarbeitet Personendaten insbesondere soweit dies für Geschäftsprozesse, wie die Akquisition, die Antragsbetreuung, die Risikoprüfung von Anträgen, den Schutz vor Versicherungsmissbrauch, die Verwaltung der Kundenbeziehung, die Erbringung der Dienstleistungen, die bedarfsgerechte Beratung und Betreuung, die Abwicklung von Offerten und Verträgen, sowie von Schäden und Leistungen, die Rechnungsstellung, die Beantwortung von Fragen und Anliegen sowie die Evaluation, Verbesserung und Neuentwicklung von Produkten, Services und Dienstleistungen, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang verarbeitet Helvetia Ihre Personendaten auch für Werbezwecke wie Kundenzufriedenheitsbefragungen, die allgemeine Kundenkommunikation und die personalisierte Anpassung der Angebote von Helvetia sowie zur Erstellung von Kundenprofilen.

4 Profiling und automatisierte Verarbeitung

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, wie wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Ortswechsel, zu analysieren.

Mittels Profiling kann Helvetia Kundensegmente erstellen, damit Ihnen individualisierte und auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebote unterbreitet werden können. Durch den Einsatz von Datenanalyseverfahren gewinnt Helvetia zusätzlich statistische Informationen.

Sollten aufgrund der vollständig automatisierten Verarbeitung von Personendaten (wie z.B. Ihre Angaben bei Antragstellung) Entscheidungen getroffen werden, die mit einer Rechtsfolge für Sie verbunden sind, informiert Helvetia Sie entsprechend und Sie haben die Möglichkeit mit Helvetia Kontakt aufzunehmen, sodass entsprechende Entscheidungen überprüft werden.

Beispiele für derartige Entscheide sind z.B. das Zustandekommen oder die Kündigung eines Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall kann Helvetia z.B. auch vollautomatisiert über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von Helvetia vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

5 Kategorien der verarbeiteten Daten

Die von Helvetia verarbeiteten Personendaten umfassen vom Versicherungsnehmer mitgeteilte sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenkategorien sind:

- Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten, usw.)
- Daten aus Anträgen, einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf)
- Daten aus Verträgen (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen)
- Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieeingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben, Zahlungsverbindungsdaten) sowie
- allfällige Schadensdaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen)

6 Daten von Dritten

Zur optimalen Abwicklung der oben genannten Geschäftsprozesse und zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit, zur Optimierung der Erfüllung von Geschäfts- und/oder Kundenbedürfnissen sowie zur Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs, können Daten über angehende oder bestehende Kunden von Dritten erhoben werden. Dabei können etwa folgende Angaben (z.B. von Auskunftsteilen und weiteren Dritten) eingeholt werden:

- Kontaktdaten
- Haushaltgrösse und Typ
- Einkommensklasse und Kaufkraft
- Einkaufsverhalten
- Fahrzeugklasse
- Motorradhalter
- Gebäudegrösse
- Sprachregion des Wohnorts

7 Weitergabe von Daten an Dritte

Zu den vorerwähnten Zwecken und/oder zur Gewährleistung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, können Ihre Personendaten an Dritte (sogenannte «Datenverarbeiter») weitergegeben werden. Helvetia kann auch Geschäftsbereiche, einzelne Wertschöpfungsschritte derselben und/oder Dienstleistungen (z.B. Leistungsabwicklung, Informatik, Vertragsverwaltung, Produktentwicklung) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland auslagern. Dies betrifft dann auch die Verarbeitung von Personendaten. Dabei setzt Helvetia grossen Wert darauf, dass Ihre Daten vor fremden Zugriffen, Verlust oder Missbrauch geschützt sind.

Die Daten können an folgende Kategorien von Dritten im In- und Ausland weitergegeben werden:

- Dienstleister (interne sowie externe), einschliesslich Auftragsdatenverarbeiter
- Versicherungsvermittler und andere Vertragspartner
- Vorsorgeeinrichtungen
- Sachverständige sowie Rechtsanwälte
- Vor-, Mit- und Rückversicherer
- Sozialversicherer
- Kooperationspartner von Helvetia (wie z.B. Raiffeisen)

- Andere Kunden von Helvetia (z.B. in Schadenfällen)
- Lokale, nationale und ausländische Behörden und Amtsstellen
- Branchenorganisationen, Verbände, Organisationen und weitere Gremien
- Erwerber oder Interessenten am Erwerb von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder sonstigen Teilen von Helvetia
- Andere Parteien in möglichen oder tatsächlichen Rechtsverfahren
- Weitere Gruppengesellschaften von Helvetia

Falls erforderlich, halten Helvetia oder die Datenverarbeiter mit Ihrer Einwilligung je nach zu prüfender Versicherungsdeckung mit Dritten Rücksprache (z.B. mit Ihrem Arzt, Ihrem Therapeuten oder dem Spital, mit dem Vorversicherer oder mit den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden). Diese Personen sind gestützt auf Ihre Einwilligung zum Zweck der Prüfung von Versicherungsdeckungen ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber Helvetia und den Datenverarbeitern entbunden.

Die Weitergabe Ihrer Personendaten an Datenverarbeiter im Ausland erfolgt nur, wenn diese angemessenen Datenschutzgesetzen unterliegen. Sofern Daten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden, gewährleistet Helvetia einen angemessenen Schutz mittels Einsatz hinreichender vertraglicher Garantien oder stützt sich auf die Ausnahme der Einwilligung, der Vertragsabwicklung oder der Feststellung, Ausübung sowie Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Vertragliche Garantien basieren auf von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs, insbesondere an Versicherer im In- und Ausland sowie an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

8 Speicherdauer

Helvetia verarbeitet Personendaten, solange dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Grundsätzlich werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Helvetia speichert Ihre Daten zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Zudem bewahrt Helvetia Ihre Daten für die Zeit auf, in welcher Ansprüche gegen Unternehmen von Helvetia geltend gemacht werden können.

9 Datenbereitstellung

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat die für die Risikoprüfung, Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bereitzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vertragsschluss oder die Auszahlung des Schadens bei Nichtbereitstellung ganz oder teilweise verweigert werden.

10 Datensicherheit

Helvetia trifft im Rahmen der Verarbeitung von Personendaten angemessene, technische und organisatorische Massnahmen, um unerlaubte Zugriffe und sonst unbefugte Verarbeitungen zu verhindern. Diese orientieren sich an den internationalen Standards in diesem Bereich und werden entsprechend regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

11 Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben unter anderem das Recht, über Ihre bei Helvetia verarbeiteten Personendaten Auskunft zu verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen diese Personendaten berichtigen, ihnen übertragen, sperren oder löschen zu lassen.

Recht auf Auskunft und Information

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von Helvetia verarbeiteten Personendaten zu erhalten. Sie können Helvetia Ihr Auskunftsbegehren schriftlich und unter Beilage einer Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes an die Kontaktadresse von Helvetia zustellen.

Recht auf Berichtigung

Sollten trotz der Bemühungen von Helvetia um Datenrichtigkeit und Aktualität falsche Informationen über Sie gespeichert sein, werden diese auf Ihre Aufforderung hin berichtigt. Sie werden nach der Berichtigung darüber informiert. Wenn sie Kunde von Helvetia sind und sich im Kundenportal registriert haben, können Sie bestimmte Angaben auch selber anpassen.

Recht auf Löschung

Sie haben Anspruch auf Löschung Ihrer Daten aus dem Helvetia-System, sofern Helvetia aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften nicht verpflichtet oder berechtigt ist, einige Ihrer Personendaten aufzubewahren.

Recht auf Widerspruch

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten, die nicht zwingend für die Vertragsdurchführung notwendig ist oder zu der Helvetia nicht aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Recht auf Beschwerde

Sie haben bei einer Verletzung Ihrer Rechte die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

12 Kontakt

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten, können Sie sich an die Fachstelle Datenschutz von Helvetia wenden.

Helvetia Versicherungen
Legal & Compliance
Fachstelle Datenschutz
St. Alban Anlage 26
4002 Basel

Tel.: +41 58 280 5000

E-Mail: datenschutz@helvetia.ch

www.helvetia.ch/datenschutz

Änderungsvorbehalt

Helvetia behält sich vor, diese Datenschutzhinweise jederzeit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es gilt jeweils die unter www.helvetia.ch/datenschutz veröffentlichte Version.

Stand Mai 2018